



ERLACH.ch

Einwohnergemeinde Erlach

Gemeindecampingreglement

01.01.2017

Gemeindecampingreglement der Einwohnergemeinde Erlach

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten – soweit nichts anderes bestimmt ist – für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Der Gemeinderat Erlach erlässt gestützt auf Art. 46 Abs. 1 Bst. a der Gemeindeordnung vom 19.09.2001 in Verbindung mit Art. 61 ff des Gemeindegesetzes vom 16.03.1998 folgendes Reglement:

Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Artikel 1 Dieses Reglement regelt die Organisation und Verwaltung des Gemeindecampings Erlach und die Vermietung der gemeindeeigenen Campingparzellen.
Zuständigkeit	Artikel 2 ¹ Die Vermietung der Jahresplätze (Nutzung während geöffnetem Camping von Frühling bis Herbst) obliegt der Gemeindeverwaltung. ² Für die Vermietung der Passantenplätze, deren Zuteilungen und die Überwachung der gesamten Campinganlage ist der Campingwart zuständig. ³ Übergeordnete Behörde ist die Kommission für Tourismus, Kultur und Freizeit (TKF).
Rechnungsführung	Artikel 3 Die Einnahmen und Ausgaben, welche durch die Organisation und Verwaltung des Gemeindecampings Erlach und die Vermietung der gemeindeeigenen Campingparzellen entstehen, fliessen in die allgemeine Rechnung der Einwohnergemeinde Erlach.

Bestimmungen zu den Standplätzen

Rechtsverhältnis	Artikel 4 Das Vertragsverhältnis zwischen der Gemeinde Erlach und dem Mieter unterliegt dem öffentlichen Recht. Für das Verfahren ist das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) massgebend.
Zuteilung der Jahresplätze	Artikel 5 ¹ Die Jahresplätze werden in der Reihenfolge der Anmeldungen zugeteilt. Die Gemeindeverwaltung Erlach führt zu diesem Zweck eine Warteliste. Vorbehalten bleibt Abs. 2. ² Die Neuzuteilung der Jahresplätze erfolgt nach folgenden Prioritäten: a) Campinginterner Platztausch (Jahresplätze); ----- Ab Punkt b) ist ein Betreibungsregistrauszug erforderlich, der nicht älter als 6 Monate ist. ----- b) Personen mit einem Jahresplatz im Bootshafen der Gemeinde Erlach; c) Auswärtige Personen mit Wohnsitz in der Schweiz; d) Übrige auswärtige Personen.

³ Die TKF kann Campingstandplatzzuteilungen ausserhalb der Zuteilungsnorm in begründeten Ausnahmefällen beschliessen, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen.

Miete, Untermiete,
Abtausch, Halter-
gemeinschaften

Artikel 6

¹ Auf den Jahresplätzen dürfen ausschliesslich die von der zuständigen Baubewilligungsbehörde bewilligten Unterkünfte (Zelte, Wohnwagen, Mobilheime, Bungalows und dergleichen) aufgestellt werden.

² Die Untervermietung der Jahresplätze ist nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet auf schriftliches Gesuch hin die Gemeindeverwaltung.

³ Der Abtausch der Jahresplätze ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung erlaubt.

⁴ Neue Haltergemeinschaften sind nicht zugelassen. Bestehende und bereits registrierte Haltergemeinschaften können zwar weitergeführt, aber nicht neu geregelt werden.

Übertragung
der Campingplatzmiete

Artikel 7

¹ Beim Verkauf der Unterkunft hat der Käufer keinen Anspruch auf den Jahresplatz.

² Die Übertragung der Unterkunft gemeinsam mit dem Mietverhältnis ist auf Ehe-/Lebenspartner, Verwandte in gerader Linie (Kinder und Eltern) sowie auf Verwandte aus dem elterlichen Stamm (Geschwister sowie Nichten und Neffen) auf schriftliche Meldung hin und mit schriftlicher Zustimmung der Gemeindeverwaltung möglich. Dies gilt auch im Todesfall eines Mieters.

² Ein Verkauf der Unterkunft an eine Person gemäss Reihenfolge der durch die Gemeindeverwaltung geführten Warteliste ist möglich. Die Gemeindeverwaltung muss der Weitergabe des Jahresplatzes zustimmen.

³ Wenn eine Unterkunft älter als 30-jährig ist, ist bei jeder Handänderung der gesamte Platz (Wohnwagen inkl. Vorbauten und Überdachung) geräumt abzugeben. Dies gilt auch bei einer familieninternen Übertragung gemäss Abs. 1. Damit wird bezweckt, dass sich die Unterkünfte auf dem Campingplatz bedarfsgerecht erneuern. Über Ausnahmen zum Fortbestand einer noch bedarfsgerechten Unterkunft entscheidet die TKF.

Campingparzelle

Artikel 8

Der Mieter verpflichtet sich, die bewilligte Unterkunft auf dem Jahresplatz zu stationieren. Der Anspruch auf den Standplatz erlischt, wenn während einer Saison keine Unterkunft auf der Parzelle stationiert war.

Wechsel Unterkunft

Artikel 9

¹ Es besteht kein Anrecht auf einen grösseren Jahresplatz, wenn durch den Kauf einer grösseren Unterkunft diese auf dem gemieteten Standplatz nicht mehr stationiert werden kann. In diesem Fall muss sich der Mieter um einen grösseren Standplatz bewerben und sich auf der Warteliste neu eintragen lassen. Die Gemeindeverwaltung ist in jedem Fall vor einem Wechsel der Unterkunft durch den Mieter anzufragen.

² Passt eine vom Mieter neu beschaffte Unterkunft nicht auf den von ihm gemieteten Jahresplatz, so erlischt der Mietvertrag in sinngemässer Anwendung von Art. 8, wobei der Mieter dem Vermieter bis zum Ablauf des Mietverhältnisses den Mietzins schuldet.

³ Um eine optimale Ausnutzung der Campinganlage zu erreichen, ist der Vermieter berechtigt, dem Mieter während der laufenden Saison einen anderen, für seine Unterkunft ebenfalls geeigneten Standplatz zuzuweisen. Das Verlegen der Unterkunft auf den neuen Standplatz hat innert 30 Tagen nach erfolgter Mitteilung zu erfolgen. Die Gemeindeverwaltung erstellt in diesem Fall eine entsprechende Abrechnung über eine allfällige Mietzinsdifferenz.

Mietvertrag

Artikel 10

¹ Für jeden Jahresplatz ist ein Mietvertrag abzuschliessen. Wird er nicht von einer Vertragspartei auf Ende Kalenderjahr gekündigt (Artikel 15 Abs. 1), verlängert sich der Vertrag stillschweigend um ein Jahr und die Miete bleibt geschuldet.

² Während der Wintermonate (November bis März) kann die Unterkunft vor Ort belassen werden, wenn der Vermieter zufolge Unterhaltsarbeiten nicht das Räumen des Platzes bis zum 30. Juli verlangt oder aus dringenden Gründen in der Winterzeit kurzfristig das Räumen angeordnet werden muss.

Mietzins

Artikel 11

¹ Der Mietzins richtet sich nach der Platzgrösse.

² Die Mietzinse sind im Anhang 2 geregelt. Der Anhang 2 wird im gleichen Verfahren erlassen wie dieses Reglement.

³ Die Kurtaxen und Strombezüge werden als Nebenkosten geführt und separat in Rechnung gestellt.

Mietzinsanpassung

Artikel 12

Der Mietzins gemäss Anhang 2 wird periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst. Eine Anpassung des Mietzinses wird dem Mieter jeweils zu Jahresbeginn bis Ende Januar schriftlich mitgeteilt. Der Mieter kann bei Mietzinsanpassungen bis Ende Februar per 30. April kündigen.

Fälligkeit

Artikel 13

¹ Der Mietzins für Jahresplätze ist innert 30 Tagen ab Rechnungsstellung netto an die Einwohnergemeinde Erlach zum Voraus für eine ganze Saison zu überweisen.

² Bei Vertragsabschluss bis 31. Juli ist der volle Mietzins für das ganze Jahr zu entrichten. Bei Vertragsabschluss ab 1. August wird der Mietzins anteilmässig für die noch verbleibenden Monate berechnet.

Zahlungsverzug

Artikel 14

¹ Bei nicht fristgerechter Bezahlung des Mietzinses wird der Mieter mit einer Zahlungserinnerung in Verzug gesetzt. Verstreicht auch diese Frist ungenutzt, wird mit einer Mahnung eine letzte Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, bevor rechtliche Inkassomassnahmen eingeleitet werden. Der Verzugszins ist ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung geschuldet. Bei der Berechnung des Verzugszinses richtet sich die Gemeinde an die Handhabung der Steuerverwaltung des Kantons Bern.

² Wird der Mietzins bis zum Ablauf der Zahlungsfrist nach Abs. 1 nicht bezahlt, ist der Vermieter berechtigt, den Mietvertrag gemäss Art. 16 Abs. 2 fristlos aufzulösen. Eine allenfalls auf dem Campingstandplatz stationierte Unterkunft wird auf Kosten des Mieters entfernt und eingestellt. Der Mietzins bleibt bis zum Zeitpunkt der Wegräumung pro Rata temporis geschuldet.

Kündigung	<p>Artikel 15</p> <p>¹ Die Kündigungsfrist für Jahresplätze beträgt beidseitig 3 Monate auf Ende des Kalenderjahres. Eine Kündigung hat schriftlich und unterschrieben zu erfolgen.</p> <p>² In folgenden Fällen kann nach einmaliger Mahnung fristlos gekündigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) bei nachgewiesener Untervermietung gemäss Art. 6 Abs. 2. b) bei nicht bewilligtem Abtausch gemäss Art. 6 Abs. 3. c) bei Nichtbezahlung des Mietzinses gemäss Art. 14. d) bei Verletzung des Art. 16. e) bei Anschaffung einer grösseren Unterkunft ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung gemäss Art. 9 Abs. 2. <p>³ Eine allfällige Räumung erfolgt nach vorgängiger Aufforderung mit Fristansetzung unter Kostenverrechnung an den Mieter.</p>
Ordnung	<p>Artikel 16</p> <p>¹ Der Mieter ist verpflichtet, den Standplatz mit aller Sorgfalt zu benützen, insbesondere die Unterkunft ordnungsgemäss zu unterhalten. Der Vermieter kann vom Vertrag ohne Verzug zurücktreten, wenn der Mieter trotz Mahnung die Sorgfaltspflicht verletzt oder durch missbräuchliches Verhalten dauernden Schaden verursacht. Für dadurch verursachte Schäden ist der Mieter verantwortlich und haftbar.</p> <p>² Die allgemeine Campingordnung ist im Anhang 1 geregelt. Sie wird vom Gemeinderat Erlach auf Antrag der TKF genehmigt.</p>
Nutzung	<p>Artikel 17</p> <p>Die Standplätze dürfen nur für private Zwecke benützt werden. Gewerbliche Nutzungen bedürfen der Zustimmung der Kommission für Tourismus, Kultur und Freizeit (TKF).</p>
Unterhalt	<p>Artikel 18</p> <p>Die Einwohnergemeinde Erlach verpflichtet sich, die Standplätze in betriebssicherem Zustand zu halten. Sie übernimmt Sanierungen, welche durch normalen Gebrauch der Mietsache notwendig werden.</p>
Schäden	<p>Artikel 19</p> <p>¹ Schäden an den Einrichtungen sind dem Vermieter unverzüglich zu melden, so dass dieser die notwendigen Reparaturen in Auftrag geben kann.</p> <p>² Ohne schriftliches Einverständnis des Vermieters ist es verboten, Änderungen an der Mietsache ausführen zu lassen/vorzunehmen.</p> <p>³ Vom Mieter aufgrund einer Bewilligung durch die TKF selber in Auftrag gegebene Arbeiten und Installationen gehen zu seinen Lasten. Die ausgeführten Arbeiten/Installationen sind dem Campingwart zur Abnahme anzumelden.</p>
Sorgfaltspflicht/ Haftung	<p>Artikel 20</p> <p>¹ Der Mieter eines Jahres- oder eines Passantenplatzes verpflichtet sich, die Mietsache sowie die übrigen Campinganlagen mit aller Sorgfalt zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die durch ihn an den Infrastrukturen verursacht werden. Der Mieter hat eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschliessen.</p>

² Der Vermieter kann für Naturschäden oder für zugefügten Schaden Dritter an den Unterkünften nicht haftbar gemacht werden.

Bauvorschriften **Artikel 21**
In Ergänzung zu den baulichen Vorschriften des Campingreglements gelten für den Gemeindecamping Erlach zusätzliche Vorschriften gemäss Anhang 3.

Gaskontrollen **Artikel 22**
Gaskontrollen müssen alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen, Mitglied des Schweizerischen Fachverbands des Flüssiggas- + Apparatehandels (FVF), durchgeführt werden. Die Gemeinde bestimmt, welche Sachverständigen zur Kontrolle zugelassen werden. Die Bestätigung muss auf offiziellem Kontrollformular erfolgen. Jeder Campingwagen erhält eine offizielle Vignette, die gut sichtbar beim Eingang platziert werden muss.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung **Artikel 23**
¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I bis III tritt am 01.01.2017 in Kraft.
² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, Regelungen und Verträge auf.

Übergangsbestimmungen **Artikel 24**
¹ Die bestehenden Verträge werden unter Einhaltung der dreimonatigen Frist per 31.12.2016 gekündigt.
² Den bestehenden Vertragspartnern wird die Gelegenheit eingeräumt, aufgrund der neuen reglementarischen Grundlagen einen Vertrag ab 01.01.2017 abzuschliessen.
³ Alle Verkäufe von Unterkünften, welche vor dem 31.12.2016 bei der Gemeindeverwaltung angemeldet werden, werden nach den bisherigen Bestimmungen abgewickelt. Diese Übergangsfrist gilt längstens bis am 31.01.2017.

Genehmigung

Der Gemeinderat Erlach hat dem Gemeindecampingreglement mit den Anhängen I bis III, unter Vorbehalt eines allfälligen Referendums, am 09.08.2016 zugestimmt.

Erlach, 09.08.2016

GEMEINDERAT ERLACH


Hans R. Stüdeli
Gemeindepräsident


Christof Berner
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Gemeindecampingreglement mit den Anhängen I bis III vom 19.08.2016 bis 19.09.2016 öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Referendumsfrist im Anzeiger Region Erlach vom 19.08.2016 bekannt. Bis zum Ablauf der Referendumsfrist am 18.10.2016 wurde kein Referendum ergriffen, wodurch das Reglement am 01.01.2017 in Rechtskraft erwächst.

Erlach, 25.10.2016

Der Gemeindeschreiber:



Christof Berner

Anhang I

Gemeindecampingordnung der Einwohnergemeinde Erlach

Sämtliche Personenbezeichnungen in dieser Campingordnung gelten – soweit nichts anderes bestimmt ist – für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Meldepflicht	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Jeder Campeur hat sich sofort nach der Ankunft beim Platzverwalter auszuweisen und einzuschreiben.</p> <p>² Minderjährige Personen müssen in Begleitung einer erwachsenen Person sein. Jugendliche Gruppen sind nicht zugelassen.</p> <p>³ Besucher mit Übernachtung haben sich selbst oder sind durch ihren Gastgeber bei der Ankunft beim Platzverwalter anzumelden.</p>
Zutritt	<p>Artikel 2</p> <p>Für fahrende Gruppen ist der Zutritt zum Camping während der ordentlichen Campingsaison verboten.</p>
Platzwahl	<p>Artikel 3</p> <p>Der Platzverwalter entscheidet über die Zuteilung der Parzellen. Reservationswünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt.</p>
Steuern Passantenplätze	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die gültigen Steuern sind separat angeschlagen.</p> <p>² Die Abrechnung hat am Vortag der Abreise zu erfolgen. Die Parzellen müssen am Abreisetag bis 11.30 Uhr geräumt sein und das Areal muss verlassen werden, ansonsten muss der Tag zusätzlich bezahlt werden.</p>
Ordnung und Reinlichkeit	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Abfälle gehören in die entsprechenden Container, Separatsammlungen beachten! Es sind nur gebührenpflichtige Kehrichtsäcke zu verwenden. Diese sind an der Camping-Rezeption erhältlich. Vorschriftswidriges Deponieren wird gebüsst.</p> <p>² Fische dürfen nur an der entsprechend bezeichneten Stelle geputzt werden. Nur diese Abfälle können in den speziellen Abfalleimer geworfen werden.</p> <p>³ Die sanitären Anlagen, aber auch der Platz allgemein, sind in sauberem Zustand zu halten. Unter den Wohnwagenabläufen sind Eimer aufzustellen. Es darf kein Schmutzwasser auf dem Boden ausgeleert werden.</p> <p>⁴ Das Waschen von Motorhomes und Autos ist auf Platz verboten.</p>
Haftungsfragen	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Die Platzbenützer haften für alle Schäden, welche sie vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit verursachen. Weder der Platzverwalter noch die Gemeinde haften für Diebstähle, Verluste oder Schäden (bspw. Feuer- oder Elementarschäden), welche die Platzbenützer erleiden könnten.</p> <p>² Spezielle Vorkommnisse sind dem Platzverwalter sofort zu melden.</p>

Fahrzeuge	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Der Zutritt erfolgt über Kontrollchips. Für diese ist eine Depotgebühr von Fr. 50.- zu leisten.</p> <p>² Die Zu- und Wegfahrt ist zwischen 12.00 und 13.00 Uhr sowie zwischen 22.00 und 07.00 Uhr verboten.</p> <p>³ Das Fahren ist nur im Schrittempo gestattet. Die Autos sind an den zugewiesenen Stellen zu parkieren. Passanten erhalten für ihr Auto eine Vignette, um dasselbe auf einem zugewiesenen Parkplatz abstellen zu können. Die Parkierungsvignette ist gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe zu legen. Abstellen ohne Vignette wird nach Strassenverkehrsgesetz als Parkierungsvergehen geahndet.</p>
Haustiere	<p>Artikel 8</p> <p>Haustiere müssen an der Leine geführt oder in Käfigen gehalten werden. Die Besitzer haften für alle Unannehmlichkeiten, die aus dem Verhalten der Tiere ausgehen. Um ihre Notdurft zu verrichten, müssen die Tiere aus dem Camping hinaus geführt werden. Jeglicher Hundekot ist mit Robidog-Säcken aufzunehmen und ordnungsgemäss zu entsorgen.</p>
Naturschutz	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Hecken, Bäume und Sträucher dürfen nicht verletzt werden. Das Ausheben von Wassergräben ist verboten.</p> <p>² Offene Feuer sind nur an den vorgesehenen Stellen am Strand gestattet. Gas- und Kohle-Grills sind zugelassen. Bei der Rauchentwicklung ist auf die Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.</p>
Rasen- und Heckenpflege Jahresplätze	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Die Rasenpflege oberliegt dem Mieter. Sie kann in begründeten Fällen gegen Verrechnung des Aufwands durch das Camping-Personal ausgeführt werden.</p> <p>² Die Hecken, Bäume und Sträucher, welche durch die Gemeinde gepflanzt wurden, werden durch das Camping-Personal unterhalten. Pflanzungen von Mietern sind durch die Mieter selber zu unterhalten.</p>
Ruhe und Disziplin	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Die Ruhe und Erholung des Nachbarn ist zu respektieren, insbesondere ist zwischen 12.00 und 13.00 Uhr sowie zwischen 22.00 und 07.00 Uhr die Lautstärke von Radio, Fernsehen, Diskussionen und Lärm allgemein auf die eigene Parzelle zu beschränken.</p> <p>² Lärmende Arbeiten (bspw. Bauarbeiten) sind an Sonn- und Feiertagen untersagt. Während der Hochsaison sind sie nur in Absprache mit der Campingplatzleitung gestattet.</p>
Platzverweise	<p>Artikel 12</p> <p>Der Platzverwalter hat das Recht, Personen, die gegen bestehende Vorschriften verstossen oder deren Benehmen Anstoss erregt, nach erfolgter Verwarnung vom Platz zu weisen.</p>

Sollten Sie Anregungen, Wünsche oder Reklamationen haben, teilen Sie diese bitte dem Platzverwalter oder der Camping-Rezeption mit.

Wir wünschen allen Gästen einen angenehmen Aufenthalt, viel Freude und gute Erholung.

Anhang II

Mietzinse

Jahresplätze

Waldteil, ZIGG, unterhalb und oberhalb Seemauer (Fr./m ²)	Fr. 25.00
Strom: Grundgebühr	Fr. 20.00
Strom: Verbrauchsgebühr (Fr./kWh)	Fr. 0.36

Tarife exkl. MWST und Kurtaxen

Passantenplätze

Preise 2016	Vor/Nachsalson 23.03. - 29.05. 04.09. - 16.10.	Mittelsalson 29.05. - 02.07. 14.08. - 04.09.	Hochsalson 02.07. - 14.08. Auffahrt/Pfingsten
Hauszelt, Wohnwagen, Wohnmobil			
Preise in CHF pro Platz und Nacht all inkl. + Kurtaxe			
Blau	45.00	55.00	65.00
Grün	40.00	50.00	60.00
Rabatt	-15.00	-15.00	kein Rabatt
Ausserhalb der Hochsalson profitieren Alleinreisende und AHV 65 (ID vorweisen) von CH 15.- Rabatt pro Nacht			

Zelt klein 3x3m, Camper klein max 5m / Kurzaufenthalt - Anreise nach 19h00 und Abreise vor 10h00	
Preise in CHF pro Nacht Spezialpreis inkl. Kurtaxe / ohne Auto (Parkkarte Auto + CHF 10.-)	
Rot	Alleinreisende 25.00 / Familie 35.00

Tarife inkl. MWST und exkl. Kurtaxen

Gebühren Warteliste Jahresplätze

Ersteintrag (Gültigkeit 1 Jahr)	Fr. 150.-
Verlängerung pro Jahr	Fr. 50.-
Campinginterner Platztasch	gratis

Tarife inkl. MWST

Verkaufsgebühr Unterkunft (Gemeindecampingreglement Art. 7)

Dem Verkäufer wird eine Gebühr von 5 ‰ des Verkaufspreises, mind. aber Fr. 50.- belastet.

Tarife inkl. MWST

Anhang III

Ausführungsbestimmungen zum Campingreglement

- 1. Bauliche Ergänzungen** Alle nicht handelsüblichen Norm-Ergänzungen, z.B. Vorbauten, Überdachungen, übergrosse Vorzelte usw., am und zum Wohnwagen sowie Ausnahmeregelungen zu den Ausführungsbestimmungen bedürfen der Zustimmung durch die TKF.
- 2. Umzäunungen** Umzäunungen aller Art sind verboten. Es dürfen 2 m² Blumen angepflanzt werden. Umrandungen sind verboten (Rasenmähen). Stören die Anpflanzungen den Unterhalt, kann die Wegräumung ohne Kostenfolge verlangt werden.
- 3. Mobilheime** Mobilheime dürfen nur durch Wohnwagen ersetzt werden.
- 4. Veranden, Vorbauten** Diese sind im Rahmen des Campingreglements gestattet. Vor der Erstellung ist ein kleines Baugesuch (Musterskizze anfordern) einzureichen. Mit der Ausführung darf nicht vor Erteilung der Baubewilligung begonnen werden.

Tragkonstruktion

 - a) Eisenkonstruktion, schlanke Rohr- und Profilquerschnitte 50 x 50 mm
 - b) Holzkonstruktion, schlanke Querschnitte 80 x 80 mm

Verkleidung einer Wandfläche Holzbretter (Täfer) mit offenen oder geschlossenen Fugen, Verlegerichtung freigestellt.

Dachrand Holzstirnladen 20 bis 30 cm breit. Dachfläche und Dachrinne müssen vollständig abgedeckt werden.

Dachfläche Neigung höchstens 5 %. Material nach Absprache, z.B. Kunststoffolie (oder Lisibach-Produkte).

Farbgebung

 - a) Holzteile: naturbehandelt (lasiert), zurückhaltende Farbtöne, wie dunkelbraun, braun, dunkelrot, dunkelgrün, olivgrün
 - b) Eisenkonstruktion: kunstharzgestrichen, Farbtöne wie a)
- 5. Materialkisten** Es sind Materialkisten aus Holz od. Kunststoff, Grösse 0.80 x 2.00, Höhe 1.20 m, gestattet. Die Farbgebung muss eine neutrale, diskrete Farbe sein. Im Winter sind dieselben im Vorzelt/Vorbau unterzubringen.
- 6. Wohnwagen, Unterbereich** Wird unter dem Wohnwagen Material deponiert, ist ein Sichtschutz anzubringen.
- 7. Winterzeit** Ausserhalb des Wohnwagens und des Vorzeltes/Vorbaus darf kein Material abgestellt werden.
- 8. Wasser- und Kanalisationsanschluss** Der Anschluss kann ab Schacht (auf Parzelle vorhanden) auf eigene Kosten vorgenommen werden. Die erforderlichen Bewilligungen gemäss Campingreglement sind einzuholen.

- 9. Stromanschluss** Die eidg. Vorschriften sind zu beachten.
- 10. Umgebungspflege** Der Baumbestand ist besonders zu schützen, verboten ist deshalb:
- das Anbringen von Nägeln, Schrauben und dergleichen
- Abasten oder Fällen von Bäumen
- Anfachen von Feuer am Boden.
Die Baum- und Buschpflege (Abasten, sowie Neupflanzen) erfolgt durch die Gemeinde oder ihre Zustimmung.
- 11. Überdachungen** Seit 2010 sind alle Wohnwagen und Vorzelte mit zurückhaltenden Materialien zu überdecken.